

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Übertragung des Eigentums an städtischen Park and Ride-Anlagen auf die Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB) sowie Aufnahme des Betriebs, der Unterhaltung, der Erneuerung, der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Erweiterung solcher Anlagen an Stadt- und S-Bahnhaltestellen in die bestehende Betrauung der KVB****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Liegenschaftsausschuss	21.04.2016
Verkehrsausschuss	26.04.2016
Finanzausschuss	09.05.2016
Rat	10.05.2016

1. Das Eigentum an den in Anlage I zu dieser Beschlussvorlage aufgeführten Grundstücken, auf denen sich die Park and Ride-Plätze und -Paletten (insgesamt: P+R-Anlagen) befinden inklusive der städtischen Aufbauten, wird unentgeltlich auf die KVB übertragen. Der Wert der Übertragung ist bei der KVB nicht zum Ausgleich laufender Verluste zu verwenden, sondern gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (andere Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten) als Kapitalrücklage auszuweisen. Der Beteiligungsbuchwert der Stadt Köln an der KVB (Finanzanlage) erhöht sich entsprechend. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen notariellen Vertrag über diese Übertragung abzuschließen.
2. Der Rat der Stadt Köln beschließt, die sich aus dem Betrieb, der Unterhaltung und der Erneuerung sowie der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Erweiterung der in Anlage I aufgeführten Park and Ride-Anlagen ergebenden (Folge-)Kosten in die bestehende Betrauungsregelung der KVB vom 15.12.2005/24.06.2008 aufzunehmen. Gleiches gilt für bereits bestehende Park and Ride-Anlagen, die sich nicht in städtischem Eigentum befinden, soweit eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten bislang die Stadt Köln treffen bzw. von dieser wahrgenommen werden und für bereits bestehende Anlagen und/oder diesbezügliche Pflichten, die die KVB künftig einzeln oder insgesamt von Dritten übernimmt.

Die Aufnahme in die bestehende Betrauungsregelung erfolgt unter folgenden, für die KVB verbindlichen Maßgaben:

- Die KVB hat die P+R-Anlagen so zu betreiben, zu unterhalten und ggf. fortzuentwickeln, dass möglichst viele Menschen zum Umstieg auf den ÖPNV bewegt werden. Sie wird dabei besonderen Wert auf Sicherheit, Sauberkeit und Funktionalität legen und insbesondere die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen berücksichtigen.
- Änderungen der Nutzung oder der Nutzungsmodalitäten - insbesondere die Einführung von abweichenden Nutzungsentgelten oder Zugangsvoraussetzungen - bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln.

- Die KVB tritt in sämtliche im Zusammenhang mit den P+R-Anlagen bestehenden Zuwendungsverhältnisse anstelle der Stadt Köln ein. Sofern die hierzu erforderliche Zustimmung des jeweiligen Zuwendungsgebers nicht erlangt werden kann, stellt die KVB die Stadt von allen Pflichten aus diesen Zuwendungsverhältnissen frei.
- Die wesentliche Änderung der bestehenden P+R-Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln sowie einer entsprechenden Anpassung der Betrauungsregelung.
- Die künftige Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich des Betriebs, der Unterhaltung und der Erneuerung sowie der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen darf nicht zu einer Erhöhung des im Rahmen der Wirtschaftsplanung genehmigten Unternehmensverlustes der KVB bzw. zu einer Verringerung des mit der Stadt Köln vereinbarten Ausschüttungsvolumens der SWK GmbH führen.
- Im Fall der Erweiterung vorhandener Anlagen ist vorab die Zustimmung der Stadt Köln (betroffene Fachämter in baulicher und Kämmerei in finanzieller Hinsicht) einzuholen.

Der Rat der Stadt Köln beauftragt in diesem Zusammenhang die Verwaltung mit der Aufnahme der sich aus dem Betrieb, der Unterhaltung und Erneuerung sowie der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und der Erweiterung der P+R-Anlagen ergebenden (Folge-)Kosten in die Betrauungsregelung vom 15.12.2005/24.06.2008. Die Anpassung der Finanzierungsbausteine und der entsprechenden Parameter erfolgt mit dem jeweiligen Monat der Übernahme. Bei der Ermittlung der Folgekosten sind evtl. gewährte Fördermittel in Abzug zu bringen.

Im Übrigen weist der Rat die Vertreterin bzw. den Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH (SWK GmbH) an, die Geschäftsführung der SWK GmbH anzuweisen, über den bestehenden Organschaftsvertrag mit der KVB deren Vorstand anzuweisen, diesen Beschluss zu beachten.

3. Der Rat der Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass als erste neue Maßnahme seitens der KVB die P+R-Anlage Porz Wahn realisiert wird. Hier wird auf den Ratsbeschluss vom 01.10.2013 verwiesen, in dem bereits die Folgekosten aus der Planung und dem Bau dieser Anlage in die bestehende Betrauungsregelung der KVB aufgenommen wurden. Ob für diese Anlage Fördermittel akquiriert werden können, ist derzeit noch offen.

Alternative:

Das Eigentum an den Anlagen verbleibt bei der Stadt Köln und deren Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und Erweiterung obliegt wie bisher der Verwaltung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____ Haushaltsmäßige Auswirkungen: siehe gesonderter Hinweis im Abschnitt Begründung

Begründung

Um den Autoverkehr insbesondere in der Innenstadt zu reduzieren und möglichst viele Menschen zum Umsteigen auf den umweltfreundlichen ÖPNV zu bewegen, wurden von der Stadt Köln in Kooperation mit der inzwischen in Liquidation befindlichen Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH (SRS) P+R-Anlagen in Form ebenerdiger Pkw-Stellplätze und mehrgeschossiger Parkhäuser an Stadtbahn- und S-Bahnhaltestellen errichtet. Die fertiggestellten Anlagen gingen damals teilweise in das Eigentum der Stadt Köln über, teilweise wurde die KVB Eigentümerin der Anlagen.

Sämtliche ebenerdige Plätze (sog. P+R-Plätze) wurden bisher vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik und die mehrgeschossigen Parkhäuser (sog. P+R-Paletten) vom Amt für Brücken und Stadtbahnbau unterhalten sowie in deren Auftrag von Dritten betrieben. Dies erfolgte unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und den dazugehörigen Grundstücken: die bestehenden P+R-Anlagen befinden sich zum Teil auf Grundstücken der KVB, der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK), der Deutschen Bahn AG (DB), überwiegend jedoch auf städtischen Grundstücken.

Eine Bündelung der Aufgaben bei der KVB dient der Attraktivierung des ÖPNV-Angebots in Köln. So hat die KVB in ihrer vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 18. März 2015 verabschiedeten Strategie „Profil Zukunft – Strategie 2025 für urbane Mobilität“ die Vision formuliert, im Jahr 2025 Teil eines der erfolgreichsten Umweltverbände Deutschlands zu sein. Hierzu wird ein Anstieg der Fahrgastzahlen um 15 % im Vergleich zum Jahr 2014 angestrebt. Den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln soll ein umfassendes Mobilitätsangebot „aus einer Hand“ angeboten werden. Pflege und Ausbau der P+R-Plätze und -Paletten in Köln stellen einen wichtigen Baustein im Rahmen dieser Angebotsstrategie dar. Mit der Bündelung der Zuständigkeiten bei der KVB und der unternehmerischen Steuerung können die Mittel flexibel und zielgerichtet dort eingesetzt werden, wo sie den höchsten Nutzen stiften.

Darüber hinaus minimiert eine Bündelung der Aufgaben bei der KVB mögliche Risiken hinsichtlich des Europäischen Beihilferechts. Durch eine Aufnahme in die Betrauungsregelung (s.u.) wird hier ein deutlich höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht. Im Rahmen der neuen Angebotsstrategie der KVB (Mobilitätsangebot „aus einer Hand“) könnte, falls die Aufgabenwahrnehmung weiterhin durch die Stadt Köln erfolgt, hierin statt einer allgemeinen Infrastrukturmaßnahme eine faktische Begünstigung der KVB erblickt werden. Dies wird durch eine Bündelung der Aufgaben bei der KVB unter gleichzeitiger Aufnahme in die Betrauungsregelung verhindert bzw. beihilfenrechtlich legitimiert.

Aus diesen Gründen sollen sowohl das Eigentum an den Grundstücken und den entsprechenden Aufbauten sowie sämtliche Eigentümerpflichten (Verkehrssicherungspflicht, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung), soweit diese bisher der Stadt Köln zugeordnet wurden, einheitlich auf die KVB als Betreiberin der ÖPNV-Anlagen übertragen werden. Dies vermeidet Zuständigkeitschnittstellen und bilanzielle Probleme im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten.

Anstelle einer Veräußerung sollen die Grundstücke aufgrund der Gesellschafterstellung der Stadt Köln ihrem mittel- und unmittelbar 100 %igen Tochterunternehmen KVB in Form einer unentgeltlichen Übertragung als Eigenkapitalzuzahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird einerseits die KVB gestärkt und andererseits die (steuerlich) günstigste Übertragung gewährleistet. Da der Beteiligungsbuchwert der Finanzanlage KVB in der Bilanz der Stadt Köln korrespondierend zu erhöhen ist, kommt es im Saldo trotz des Abgangs der Grundstücke zu keiner Haushaltsbelastung (sog. „Aktivtausch“). Die Übertragung erfolgt bilanziell zu den jeweiligen Restbuchwerten der Grundstücke bzw. Anlagen am Stichtag der Übertragung und ist somit erfolgsneutral.

Der aktuelle Verkehrswert der P+R-Anlagen, der vom Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bereits ermittelt wurde, beläuft sich auf eine Gesamthöhe von 593.700,- €. Da die Grundstücke im Hoheitsvermögen gehalten werden, kommt es durch die Übertragung zu keiner Ertragssteuerbelastung. Die Grunderwerbsteuer für die Übertragung der Grundstücke wird von der KVB getragen.

Um die KVB in die Lage zu versetzen, die Kosten aus der Wahrnehmung der Eigentümerpflichten und aus Erweiterung(en) zu finanzieren, ist eine Aufnahme der hieraus resultierenden (Folge-)Kosten in die Betrauungsregelung der KVB vom 15.12.2005/24.06.2008 erforderlich. Die entsprechende Anpassung des Parameters 1 „Infrastrukturvorhaltung“ erfolgt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der entsprechenden Anlagen.

Damit die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten des Rates und seiner Ausschüsse erhalten bleiben, wird der KVB vorgegeben, dass alle Änderungen der Nutzung oder der Nutzungsbedingungen der P+R-Anlagen der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln bedürfen.

Die bestehenden Verträge und Zuwendungsverhältnisse sollen mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners bzw. Zuwendungsgebers auf die KVB übergeleitet werden. Soweit dies nicht möglich ist, stellt die KVB die Stadt Köln von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen bzw. Zuwendungsverhältnissen frei.

Die Aufnahme der (Folge-)Kosten von Planung und Bau sowie aus der Wahrnehmung der Eigentümerpflichten neuer P+R Anlagen in die Betrauungsregelung soll künftig wegen der jeweils unterschiedlichen Grundstücksflächen und der damit erforderlich werdenden Bewertungen einzeln durch Ratsbeschlüsse erfolgen, in welchen nach jeweiliger Abstimmung mit der KVB auch eine Regelung zur Übernahme etwaiger gestaltungsbedingter Mehrkosten zu treffen ist. Von dem Erfordernis eines weiteren Ratsbeschlusses ausgenommen ist allerdings die P+R Anlage Porz Wahn. Hier wird auf den vorhandenen Ratsbeschluss vom 01.10.2013 verwiesen.

Hinweis zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen:

Zwar ergeben sich im Haushalt der Stadt Köln ab dem Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses Einsparungen bei den Sachaufwendungen in Höhe von rd. 545.000 € p.a. Da jedoch auch bei der KVB künftig Sachaufwendungen für die Wahrnehmung der Eigentümerpflichten anfallen werden,

ergibt sich bei konzernweiter Betrachtung eine Ersparnis nur in Höhe der etwaigen und vorab nicht quantifizierbaren Effizienzvorteile der KVB in der Aufgabenwahrnehmung.

Anlage